

30.07.14

AV - G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts

A. Problem und Ziel

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009) wird in Abschnitt 5 (§§ 13 und 14) das Verfahren für die Prüfung von wirtschaftsseitig ausgearbeiteten Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004) festgelegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dieses Verfahren im Hinblick auf zwei voneinander abzugrenzende Verfahrensschritte präzisiert werden sollte: 1. die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Behörden und anderen zu beteiligenden Stellen, 2. die mitgliedstaatliche Prüfung der Leitlinie im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen. Zudem bedarf es einer Verfahrensregelung für Fälle, in denen Einigungsgespräche zwischen den am Prüfverfahren beteiligten Stellen erforderlich sind. Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) als nationales Normungsgremium gemäß Anhang II der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) ist ebenfalls zur Erarbeitung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 befugt und sollte daher unter Berücksichtigung der DIN-eigenen Regelungen zur Normungsarbeit in die Regelungen über die Erstellung und Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einbezogen werden.

Des Weiteren wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 (ABl. L 68 vom 12.3.2013) Vorschriften über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erlassen und damit erstmals Betriebe, die Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs erzeugen, von der Pflicht zur Zulassung erfasst. Die in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene enthaltenen Bestimmungen zu den Modalitäten der Zulassung von Betrieben sollten daher, soweit erforderlich, auch auf Sprossen erzeugende Betriebe anzuwenden sein und der Anwendungsbereich der Vorschrift dem entsprechend erweitert werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009) wurden u. a. Vorschriften zur Auslegung, zum Bau und zur Ausrüstung von Schlachthöfen erlassen. § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene wird dahingehend erweitert, dass vorgesehen wird, dass die in Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung bezeichneten Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Schlachthöfen von der zuständigen Behörde angefordert und bewertet werden.

Ferner sollten, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, die Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene im Hinblick auf das Zerlegen im Schlachtraum im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung von Daten über das Auftreten von Zoonosen und Zoonoseerregern entlang der Lebensmittelkette (AVV Zoonosen Lebensmittelkette) wurde die Grundlage für ein bundesweit einheitliches amtliches Zoonosen-Monitoring geschaffen. Eine weitere Fortführung des Zoonosen-Monitorings auf der Grundlage der AVV Zoonosen Lebensmittelkette für die Jahre 2015 bis 2017 ist angezeigt, für die Vereinfachung technischer Abläufe und die Übertragung der Zuständigkeit für das System zur Datenerfassung zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind, vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auf das BVL.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entstehen durch Artikel 1 (AVV Lebensmittelhygiene) marginale jährliche Belastungen für die Wirtschaft (unter 100 €). Es entsteht ein einmaliger Aufwand im ersten Jahr in Höhe von ca. 500,00 € für die Zulassung der bereits bestehenden Betriebe. Für den Fall, dass ein Einigungsgespräch nach § 14 Absatz 4 erforderlich wird, entstehen der Wirtschaft (wirtschaftsseitige Koordinierungsstelle und betroffener Bundesverband) ebenfalls geringfügige Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht durch Artikel 1 (AVV Lebensmittelhygiene) eine Belastung der Verwaltung der Länder in Höhe von ca. 79.000 € jährlich. Durch die Zulassung der bereits in Deutschland bestehenden Sprossenbetriebe entsteht eine einmalige Belastung in Höhe von ca. 3.000 € im ersten Jahr. Durch Artikel 2 (AVV Zoonosen) entstehen Entlastungen der Verwaltung der Länder um ca. 60.200 € und des Bundes in Höhe von ca. 38.600 € jährlich. Für die Bundesverwaltung entsteht durch Artikel 2 ein einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 25.000 €.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 342/14

30.07.14

AV - G

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von
Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von
Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Sigmar Gabriel

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 und Artikel 86 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der AVV Lebensmittelhygiene

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 30. März 2011 (BAnz. S. 1287) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „tierischen Ursprungs“ gestrichen.
2. In § 1 werden
 - a) die Wörter „tierischen Ursprungs“ und
 - b) die Wörter „vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebes“ die Wörter „, der seine Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22) erst nach einer ihm erteilten Zulassung aufnehmen darf,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsantrages“ die Wörter „für einen Betrieb, der seine Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erst nach einer ihm erteilten Zulassung aufnehmen darf,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, L 226 vom 25.6.2004, S. 22)“ gestrichen.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Fall der Zulassung von Schlachtbetrieben fordert die zuständige Behörde die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 an und bewertet diese Angaben im Rahmen der Prüfung des Zulassungsantrags.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EG) Nr. 882/2004“ die Wörter „im Falle eines Betriebes, der seine Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erst nach einer ihm erteilten Zulassung aufnehmen darf,“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „im Falle eines Betriebes, der seine Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erst nach einer ihm erteilten Zulassung aufnehmen darf, bezogen auf“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Falle eines Betriebes, der seine Tätigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erst nach einer ihm erteilten Zulassung aufnehmen darf,“ eingefügt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die zuständige Behörde teilt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) unverzüglich die Zulassung sowie den Widerruf und die Rücknahme der Zulassung unter Angabe des Betriebes und soweit vergeben der Zulassungsnummer, im Falle eines Betriebes in einem Großmarkt unter Angabe des Betriebes oder der Gruppe von Betrieben und soweit vergeben unter Angabe der Zulassungsnummer und der entsprechenden Unternummer zum Zwecke der Veröffentlichung nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27) mit.“

- 4. In § 13 werden die Wörter „durch die Koordinierungsstellen der zuständigen Behörden der dort jeweils benannten Länder“ durch die Wörter „durch die Koordinierungsstelle der zuständigen Behörden in dem jeweils benannten Land (Koordinierungsstelle)“ ersetzt.
- 5. § 14 wird durch folgende §§ 14 und 15 ersetzt:

„§ 14

Verfahren zur Prüfung der Leitlinien nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

(1) Die Koordinierungsstelle prüft die jeweilige von der wirtschaftsseitigen Koordinierungsstelle vorgelegte Leitlinie und erarbeitet den Entwurf einer Stellungnahme.

Sie entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Länder, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (Bundesinstitut), dem Bundesamt und dem Friedrich-Loeffler-Institut über die Fassung der Stellungnahme. Hierzu übermittelt sie ihnen den Entwurf einer Stellungnahme mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Begründete Einwände seitens der in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden nach Satz 2 gegenüber dem Entwurf sollen von der Koordinierungsstelle zum Anlass genommen werden, eine Überarbeitung des Entwurfs durch die Koordinierungsstelle zu prüfen. Die Koordinierungsstelle übermittelt den in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden nach Satz 2 den Entwurf zur Endabstimmung. Die Entscheidung über die Fassung der Stellungnahme, zu der das Benehmen hergestellt worden ist, obliegt der Koordinierungsstelle.

(2) Die Koordinierungsstelle übersendet der wirtschaftsseitigen Koordinierungsstelle und nachrichtlich den in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden nach Absatz 1 Satz 2 innerhalb von 120 Tagen die nach dem Verfahren des Absatzes 1 erstellte Stellungnahme.

(3) Die Koordinierungsstelle prüft die von der wirtschaftsseitigen Koordinierungsstelle übermittelte überarbeitete Leitlinie daraufhin, ob sie die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt. Wenn die Anforderungen erfüllt sind, übermittelt das Bundesministerium der Europäischen Kommission die Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis, bei der von einer Vereinbarkeit mit den Artikeln 3, 4, 5 und 8 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ausgegangen wird und teilt dies der wirtschaftsseitigen Koordinierungsstelle mit. Das Bundesministerium veranlasst die Einstellung der Leitlinie in das FIS-VL nach § 19 Absatz 1 der AVV Rahmen-Überwachung.

(4) Im Falle einer festgestellten Nichterfüllung der Anforderungen des Artikels 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 teilt die Koordinierungsstelle der wirtschaftsseitigen Koordinierungsstelle innerhalb von 30 Tagen das Prüfergebnis mit, verbunden mit der Bitte um ein Einigungsgespräch. Die Koordinierungsstelle unterrichtet die nach Absatz 1 Satz 2 in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden nachrichtlich über das Prüfergebnis nach Satz 1. Die in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden können ihr Interesse an der Teilnahme an dem Einigungsgespräch gegenüber der Koordinierungsstelle bekunden. In der Regel können die anderen Länder mit höchstens zwei und die Behörden des Bundes mit jeweils einer Person an dem Einigungsgespräch teilnehmen. Die Koordinierungsstelle unterrichtet die wirtschaftsseitige Koordinierungsstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Einigungsgesprächs.

(5) Sofern das Einigungsgespräch Einigung über alle erhobenen Einsprüche erbringt und die überarbeitete Leitlinie übermittelt worden ist, prüft die Koordinierungsstelle die überarbeitete Leitlinie innerhalb von 30 Tagen. Die Prüfung beschränkt sich auf die Gesichtspunkte, die Prüfgegenstand nach Absatz 3 Satz 1 sind. Die Koordinierungsstelle unterrichtet die nach Absatz 1 Satz 2 in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden über das Prüfergebnis nach Satz 2. Die Einigung gilt als hergestellt, wenn die Koordinierungsstelle der überarbeiteten Leitlinie zustimmt oder innerhalb von 30 Tagen nicht widerspricht und begründend Stellung nimmt.

(6) Sofern das Einigungsgespräch keine Einigung über alle erhobenen Einsprüche erbringt und die im Sinne einer erzielten Teil-Einigung überarbeitete Leitlinie übermittelt worden ist, prüft die Koordinierungsstelle die insoweit überarbeitete Leitlinie innerhalb von 60 Tagen. Hierzu übermittelt sie den in die Herstellung des Benehmens nach Absatz 1 Satz 2 Einzubeziehenden die auf Grund des Einigungsgesprächs überarbeitete Leitlinie sowie einen Vorschlag für eine Stellungnahme, beispielsweise Zustimmung, Ablehnung, weitere Abstimmung in Arbeitsgremien der Länder,

gegebenenfalls Beteiligung der betroffenen Wirtschaftsverbände. Die Koordinierungsstelle unterrichtet die wirtschaftsseitige Koordinierungsstelle über das Prüfergebnis nach Satz 2. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme hat die Koordinierungsstelle eingehend zu begründen, welche der Anforderungen des Artikels 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nicht erfüllt ist.

§ 15

Verfahren zur Prüfung der Leitlinien nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

(1) Für die Erarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme zu einer von dem Normenausschuss des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) vorgelegten Leitlinie, die Herstellung des Benehmens über diesen Entwurf und die Entscheidung über die Fassung der gemeinsamen Stellungnahme gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die Übersendung der gemeinsamen Stellungnahme innerhalb der auf dem Norm-Entwurf angegebenen Frist von 120 Tagen an den Normenausschuss des DIN gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Koordinierungsstelle prüft die von dem Normenausschuss übermittelte überarbeitete Leitlinie (Manuskript zur Norm-Veröffentlichung) daraufhin, ob sie die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt. Die Koordinierungsstelle teilt dem zuständigen Normenausschuss innerhalb von 30 Tagen das Prüfergebnis mit. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Koordinierungsstelle der überarbeiteten Leitlinie zustimmt oder innerhalb von 30 Tagen nicht widerspricht und begründend Stellung nimmt. Die Koordinierungsstelle unterrichtet die nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in die Herstellung des Benehmens Einzubeziehenden nachrichtlich über das Prüfergebnis nach Satz 2.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 seitens der Koordinierungsstelle keine Einsprüche hinsichtlich der Eignung der Leitlinie nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erhoben, übermittelt das Bundesministerium der Europäischen Kommission die DIN-Norm als Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis, bei der von einer Vereinbarkeit mit den Artikeln 3, 4, 5 und 8 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ausgegangen wird und teilt dies dem zuständigen Normenausschuss mit. Das Bundesministerium veranlasst einen Veröffentlichungshinweis zur Leitlinie in dem FIS-VL nach § 19 Absatz 1 AVV Rahmen-Überwachung.

(5) Werden im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 seitens der Koordinierungsstelle Einsprüche hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 8 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erhoben, über die auch ein Schlichtungsverfahren des DIN keine Einigung erbringt, unterbleibt die Übermittlung der DIN-Norm als Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 an die Europäische Kommission.“

6. Die bisherigen §§ 15 und 16 werden die §§ 16 und 17.
7. In Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 2

Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Februar 2012 (BAnz. S. 623) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „lebensmittelrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und nach dem Tierseuchengesetz“ durch die Wörter „der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Fällen vom 12. Dezember 2013 (BAnz. AT 18.12.2013 B3)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „2012 bis 2014“ durch die Angabe „2015 bis 2017“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2012, 2013 und 2014“ durch die Wörter „in den Jahren 2015, 2016 und 2017“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur weiteren Differenzierung und zur Bestimmung von Antibiotikaresistenzen senden die Untersuchungsstellen der Länder die Isolate, die im Rahmen des Zoonosen-Monitorings innerhalb eines Kalenderjahres angefallen sind, spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an die jeweils hierfür zuständigen nationalen Referenzlaboratorien, im Falle von Isolaten, für die kein nationales Referenzlaboratorium benannt wurde, an das nationale Referenzlaboratorium für Antibiotikaresistenz, sofern diese Untersuchungen nicht in den Ländern durchgeführt werden. Nach dem 28. Februar des Folgejahres übermittelte Isolate gehen in die Auswertung der Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings des Vorjahres nicht ein. Zur Sicherstellung der Datenzuordnung übermittelt das jeweils zuständige nationale Referenzlaboratorium unverzüglich nach Eingang eines Isolats der einsendenden Untersuchungsstelle des Landes die dem Isolat zugeteilte Isolat-Nummer.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter "Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter "Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz" durch die Wörter "Bundesinstitut" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Den Vorsitz führt das Bundesamt.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Datenübermittlung und Erstellung einer Datenbasis“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „wurden“ wird das Wort „spätestens“ gestrichen.
 - bbb) Nach der Angabe „31. Januar“ wird die Angabe „Nachmeldungen spätestens bis zum 28. Februar“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Nach dem 28. Februar des Folgejahres eingehende Meldungen gehen in die Auswertung der Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings des Vorjahres nicht mehr ein.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Oktober“ durch die Angabe „15. November“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „1. April“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Bundesamt sammelt die erhobenen Daten aus dem jährlichen Zoonosen-Monitoring.“
 - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bis zum 1. April des Folgejahres unterrichten sich das Bundesamt und die in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten nationalen Referenzlaboratorien gegenseitig über die jeweils eingegangenen Daten aus den Meldungen der Länder und die eingegangenen Isolate. Auf Grundlage dieser Informationen stellt das Bundesamt das Benehmen mit dem Bundesinstitut über die Probenauswertung für das jährliche Monitoring her. Bis zum 30. April des Folgejahres übermitteln die in § 4 Absatz 3 Satz 1 genannten nationalen Referenzlaboratorien dem Bundesamt die Ergebnisse der weiteren Differenzierung und Bestimmung der Antibiotikaresistenzen der Isolate, die in die Auswertung nach Satz 2 einbezogen werden können. Auf Grundlage der Meldungen der Länder nach Satz 1 und der Ergebnisse der weiteren Differenzierung und Bestimmung der Antibiotikaresistenzen nach

Satz 3 erstellt das Bundesamt eine Datenbasis und macht diese dem Bundesinstitut zugänglich.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage der Datenbasis nach § 9 Absatz 5 Satz 4 erstellt und veröffentlicht das Bundesamt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings des vorherigen Jahres gemäß § 51 Absatz 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „15. Juni“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Vor der Veröffentlichung des Berichts hat das Bundesamt dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Grundlage der Datenbasis nach § 9 Absatz 5 Satz 4 bewertet das Bundesinstitut die im Rahmen des Zoonosen-Monitorings übermittelten Daten des Vorjahres und übermittelt dem Bundesamt diese Bewertung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres. Die Bewertung des Bundesinstitutes geht ein in den Bericht des Bundesamtes nach § 10 Absatz 1 Satz 1.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 bis 4 und 7 wird jeweils das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei der Untersuchung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beraten, sofern eine für die Lebensmittelüberwachung zuständige oberste Landesbehörde das Bundesministerium hierum ersucht, das Bundesinstitut und das Bundesamt jeweils im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.“

8. In § 12 Satz 1 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt und es werden nach der Angabe „Richtlinie 2003/99/EG“ die Wörter „und übermittelt diesen Bericht dem Bundesinstitut“ angefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Christian Schmidt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009) wird in Abschnitt 5 (§§ 13 und 14) das Verfahren für die Prüfung von wirtschaftsseitig ausgearbeiteten Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004) festgelegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dieses Verfahren im Hinblick auf zwei voneinander abzugrenzende Verfahrensschritte präzisiert werden sollte: 1. die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Behörden und anderen zu beteiligenden Stellen, 2. die mitgliedstaatliche Prüfung der Leitlinie im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen. Zudem bedarf es einer Verfahrensregel für Fälle, in denen Einigungsgespräche zwischen den am Prüfverfahren beteiligten Stellen erforderlich sind.

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) als nationales Normungsgremium gemäß Anhang II der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) ist ebenfalls zur Erarbeitung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 befugt und sollte daher unter Berücksichtigung der DIN-eigenen Regelungen zur Normungsarbeit in die Regelungen über die Erstellung und Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einbezogen werden.

Des Weiteren wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 (ABl. L 68 vom 12.3.2013) Vorschriften über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erlassen und damit erstmals Betriebe, die Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs erzeugen, von der Pflicht zur Zulassung erfasst. Die in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene enthaltenen Bestimmungen zu den Modalitäten der Zulassung von Betrieben sollten daher, soweit erforderlich, auch auf Sprossen erzeugende Betriebe anzuwenden sein und der Anwendungsbereich der Vorschrift dem entsprechend erweitert werden.

Ferner sollten, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, die Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene im Hinblick auf das Zerlegen im Schlachtraum im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Mit der AVV Zoonosen Lebensmittelkette wurde die Grundlage für ein bundesweit einheitliches amtliches Zoonosen-Monitoring geschaffen, dessen Gesamtumfang zunächst für die Jahre 2009 bis 2011 festgeschrieben wurde. Mit der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette vom 16. August 2011 wurden Regelungen zur Fortführung des Zoonosen-Monitorings für die Jahre 2012 bis 2014 und zur Vereinfachung der technischen und administrativen Abläufe des Monitorings getroffen. Mit der vorliegenden Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette wird das nationale Zoonosen-Monitoring um weitere drei Jahre fortgeschrieben, technische Abläufe werden weiter vereinfacht und die Zuständigkeit für das System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind (BELA-System) wird vom Bundesin-

stitut für Risikobewertung (BfR) auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übertragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift werden die Verfahrensabläufe der Erarbeitung und der vorab der Übermittlung an die Europäische Kommission durchzuführenden Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 festlegt und die vom DIN angefertigten Leitlinien-Entwürfe entsprechend den EG-rechtlichen Anforderungen in die Verfahrensregelungen miteinbezogen. Die geltenden EG-rechtlichen Anforderungen, die an die Erarbeitung einzelstaatlicher Leitlinien gestellt werden, werden in präzise Verfahrensschritte übersetzt. Über das EG-Recht hinaus gehende materielle Anforderungen werden nicht erschaffen. Durch die Regelungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sollen vielmehr bestehende Unsicherheiten in der Praxis beseitigt und das Verfahren der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien gestrafft werden.

Zudem werden entsprechend den EU-rechtlichen Anforderungen Sprossen erzeugende Betriebe in die Modalitäten der Zulassung mit einbezogen und der Anwendungsbereich der vorliegenden Verwaltungsvorschrift dem entsprechend erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die vorliegende Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts ist auf Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene vom 12. September 2007 (BAnz. Nr. 180a vom 25. September 2007) wurden Regelungen zur einheitlichen Durchführung der amtlichen Überwachung zur Einhaltung der Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs getroffen, die auf das seit dem 1. Januar 2006 unmittelbar anzuwendende Gemeinschaftsrecht abgestimmt sind.

Mit der vorliegenden Regelung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene soll gewährleistet werden, dass den Anforderungen des EG-Rechts bei der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Über europarechtliche Vorgaben wird nicht hinausgegangen.

Die Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG fordert, dass Zoonosen, Zoonoseerreger und deren Antibiotikaresistenzen ordnungsgemäß überwacht und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in epidemiologischer Hinsicht gebührend untersucht werden, damit eine Bewertung der Entwicklungstendenzen und Quellen in Bezug auf Zoonosen ermöglicht wird.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette vom 11. Juli 2008 (BAnz. S. 2578) wurde für Deutschland eine Rechtsvorschrift erlassen, die einen Beitrag zur Optimierung der von der genannten Richtlinie geforderten Überwachung und Datenerfassung entlang der Lebensmittelkette leistet. Die vorliegende Regelung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette führt diesen Ansatz fort.

Über europarechtliche Vorgaben wird nicht hinausgegangen.

VI. Gesetzesfolgen

Den Ländern entsteht kein neuer Vollzugsaufwand.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der AVV Lebensmittelhygiene wird das Verfahren bei der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien gegenüber der bisher nicht näher geregelten, bestehenden Praxis gestrafft. Insofern dürften hierdurch marginale und nicht näher bezifferbare Entlastungseffekte für die Verwaltung entstehen. Mit der Erfassung von Sprossenbetrieben in die Zulassungspflicht wird die bisher bestehende Informationspflicht für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen (Zulassung und Genehmigung), auch auf Sprossenbetriebe ausgeweitet. Da die dadurch anfallenden Kosten jedoch sehr gering sind, hat das Regelungsvorhaben nur marginale Auswirkungen auf die Bürokratiekosten..

Das Entfallen der Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene dürfte eine geringfügige, nicht bezifferbare Entlastung der Verwaltung mit sich bringen.

Durch die Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette entstehen marginale und nicht näher bezifferbare Entlastungseffekte für die Verwaltung. Darüber hinaus werden keine Informationspflichten neu begründet, geändert oder abgeschafft. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift werden Arbeitsabläufe bei Bund und Ländern gestrafft und vereinfacht. Die Regelungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts sind daher im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft, insbesondere auch mittelständischen Betrieben der Land- und Lebensmittelwirtschaft, entstehen nur marginale zusätzliche Kosten durch die Änderung des § 2 der AVV Lebensmittelhygiene. Für den Fall, dass ein Einigungsgespräch nach § 14 Absatz 4 erforderlich wird, entstehen den wirtschaftsseitig in die Einigung Einzubeziehenden (wirtschaftsseitige Koordinierungsstelle und betroffener Bundesverband) ebenfalls geringfügige Kosten. Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus lösen die Regelungen des Verordnungsentwurfes eine Bürokratiekostenentlastung aus.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes (Entlastung) stellt sich wie folgt dar:

Vorüberlegung:

Mit der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts werden Abläufe vereinfacht und teilweise neu geregelt. Der Bürger und die Wirtschaft werden hierdurch nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Erläuterungen:

Der Erfüllungsaufwand der AVV Lebensmittelhygiene und der AVV Zoonosen wird getrennt berechnet. Der Wirtschaft entstehen durch die Änderung des § 2 der AVV Lebensmittelhygiene zusätzlichen Kosten in Höhe von 94,40 € jährlich. Es entsteht ein einmaliger Aufwand im ersten Jahr in Höhe von 472,00 € für die Antragstellung auf Zulassung der bereits in Deutschland bestehenden Sprossenbetriebe. Für die Verwaltung entsteht eine jährliche Belastung i.H.v. 79.000,80 € und zusätzlich ein einmaliger Personalaufwand i.H.v. 3.176,00 € im ersten Jahr. Die Änderungen der AVV Zoonosen entlasten jährlich die Bundesverwaltung um 38.639,30 € und die Verwaltung der Länder um 60.196,60 €. Es entsteht dem Bund ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 25.434,00 €.

Die Fallzahlen ergeben sich aus den jeweiligen, an der momentanen Arbeitssituation geschätzten Häufigkeiten im Jahr. Der Aufwand ergibt sich aus den Erfahrungswerten der bisherigen Praxis. Die Lohnkosten ergeben sich aus der Tabelle Standardlohnsätzen für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes mit Stand 2011.

Artikel 1: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft				
	Personalaufwand jährlich	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand einmalig	Sachaufwand einmalig
Belastungen AVV Lebensmittelhygiene	94,40 €	0,00 €	472,00 €	0,00 €

GESAMT Belastung	94,40 € jährlich		472,00 € einmalig	
-------------------------	------------------	--	-------------------	--

Artikel 1: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung				
	Personalaufwand jährlich	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand einmalig	Sachaufwand einmalig
Belastungen AVV Lebensmittelhygiene	75.600,80 €	3.400,00 €	3.176,00 €	0,00 €

GESAMT Belastung	79.000,80 € jährlich		3.176,00 € einmalig	
-------------------------	----------------------	--	---------------------	--

Artikel 2: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung				
	Personalaufwand jährlich	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand einmalig	Sachaufwand einmalig
Belastungen AVV Zoonosen	142.918,80 €	0,00 €	0,00 €	25.434,00 €
Entlastungen AVV Zoonosen	241.754,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

GESAMT Entlastung	98.835,90 € jährlich	25.434,00 € einmalig
-----------------------------	----------------------	----------------------

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, weil zu erwarten ist, dass die Regelungen dauerhaft tragfähig sind. Zudem wird durch die Verordnung ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. Eine Evaluierung ist somit nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der AVV Lebensmittelhygiene

Zu den Nummern 1 bis 3

Bei der Änderung in Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene dahingehend erweitert, dass vorgesehen wird, dass die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bezeichneten Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Schlachthöfen von der zuständigen Behörde angefordert und bewertet werden.

Mit Nummer 3 Buchstabe e erfolgt eine Klarstellung.

Die übrigen Änderungen dienen der Einbeziehung von Sprossen erzeugenden Betrieben in die jeweiligen Bestimmungen. Dies betrifft Sprossen erzeugende Betriebe, die der Zulassungspflicht nach Verordnung (EU) Nr. 210/2013 unterliegen. Sprossen erzeugende Betriebe, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fallen, unterliegen der Zulassungspflicht nach Verordnung (EU) Nr. 210/2013 nicht. Das sind Betriebe, die ausschließlich Sprossen für den privaten häuslichen Gebrauch ziehen oder die nur kleine Mengen von Sprossen unmittelbar an Verbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse direkt an Verbraucher vertreiben, abgeben.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 5

Hiermit werden die bisherigen Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 präzisiert und um den Fall, dass solche Leitlinien vom DIN erarbeitet werden, ergänzt.

Im Einzelnen wird geregelt, mit wem und innerhalb welcher Frist die Koordinierungsstelle der zuständigen Behörden des jeweils benannten Landes das Benehmen über eine Stellungnahme zu einem Leitlinien-Entwurf, der von der Wirtschaft oder dem DIN vorgelegt wird, herstellt.

Zudem wird geregelt, dass sich die Prüfung der wirtschafts- oder DIN-seitig insoweit überarbeiteten Leitlinie durch die Koordinierungsstelle darauf beschränkt, ob die Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt sind. Im Falle von wirtschaftsseitig vorgelegten Leitlinien, die nicht oder nicht alle Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllen, wird ferner das Einigungsverfahren geregelt. Die Entscheidung darüber, ob Einigung in allen Punkten erzielt werden konnte, verbleibt bei der Koordinierungsstelle der zuständigen Behörden, die ihre Entscheidung eingehend zu begründen hat.

Im Falle von DIN-seitig vorgelegten Leitlinien wird kein bestimmtes Einigungsverfahren vorgeschrieben. Sofern jedoch ein Einigungsverfahren nach den DIN-eigenen Regularien keine Einigung darüber erbringt, dass der Leitlinien-Entwurf alle Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt, unterbleibt die Übermittlung der Leitlinie an die Europäische Kommission als Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Die Ergebnisse der Inspektion des Lebensmittel- und Veterinärarnotes der Europäischen Kommission in Deutschland aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben zeigen, dass die zeitliche Trennung von Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung in demselben Raum eine rechtskonforme Auslegung der Vorschriften für Schlachthöfe zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches nach Anhang III Abschnitt I Kapitel II Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darstellt. Daher sollten die Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene entfallen.

Zu Artikel 2

Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Zu Nummer 1

Änderung des § 2

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Tiergesundheitsgesetz löst das Tierseuchengesetz zum 1. Mai 2014 ab.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für ein Bund-Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 25. April 2002 wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Lagen abgelöst.

Zu Nummer 2

Änderung des § 4

Buchstaben a und b

Die Regelung sieht die Fortschreibung des jährlichen nationalen Zoonosenmonitorings für den Zeitraum 2015 bis 2017 vor. Die Zahl von 30 000 Untersuchungen für den Zeitraum von drei Jahren hat sich als ein realistischer, verhältnismäßiger und von den Behörden der Länder erfüllbarer Gesamtumfang des Zoonosen-Monitorings erwiesen und sollte daher auch für den Zeitraum 2015 bis 2017 beibehalten werden.

Buchstabe c

Redaktionelle Ergänzung.

Buchstabe d

Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Datenauswertung des jährlichen Zoonosen-Monitorings haben gezeigt, dass die Festsetzung eines jährlichen Termins, bis zu dem Isolate aus Untersuchungen der Länder im Rahmen des Monitorings an die zuständigen nationalen Referenzlaboratorien zu übermitteln sind, notwendig ist, um die termingerechte Fertigstellung des jährlichen Berichts einschließlich der wissenschaftlichen Bewertung zu erleichtern. Als entsprechender Termin wird der 28. Februar des Folgejahres bestimmt und klargestellt, dass nach diesem Termin übermittelte Isolate bei der jährlichen Auswertung nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3

Änderung des § 6

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Bundesministeriums in Folge der Neuorganisation.

Buchstabe b

Anpassung der Rechtslage an die bereits etablierte Praxis.

Zu Nummer 4

Änderung des § 7

Buchstaben a und b

Das frühere Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte das BVL im Januar 2012 mit der Wahrnehmung des Vorsitzes im Ausschuss Zoo-

nosen beauftragt. Durch die Änderungen erfolgt eine Anpassung der Rechtslage an die damit bereits etablierte Praxis der Wahrnehmung des Vorsitzes und der Geschäfte des Ausschusses durch das BVL.

Zu Nummer 5

Änderung des § 9

Buchstabe a

Die Überschrift wird ergänzt, da der neue Absatz 5 des § 9 nunmehr auch das Verfahren zur Erstellung einer Datenbasis durch das BVL, die Grundlage für die Auswertung und wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings ist, regelt.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Datenauswertung des jährlichen Zoonosen-Monitorings haben gezeigt, dass Ländermeldungen über die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten teilweise erst nach dem 31. Januar des Folgejahres an das BVL übermittelt werden. Deshalb wird eine Nachmeldefrist bis zum 28. Februar des Folgejahres bestimmt. Es hat sich ferner erwiesen, dass eine termingerechte Fertigstellung des jährlichen Berichts einschließlich der wissenschaftlichen Bewertung es erfordert, zu regeln, dass nach dem Ablauf der Nachmeldefrist am 28. Februar eingehende Meldungen an das BVL nicht mehr in die Auswertung der jährlichen Ergebnisse eingehen.

Doppelbuchstabe cc, dd und ee

Redaktionelle Folgeänderungen

Buchstabe c

Der Ausschuss Zoonosen beschließt jährlich bis spätestens zum 31. Oktober den Stichprobenplan für das folgende Jahr. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zweckmäßig ist, für die Prüfung, ob zusätzliche Datensysteme für die Datenübermittlung benötigt werden, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Hieraus ergibt sich der Termin „15. November“.

Buchstabe d

Als Folgeänderung aus der in § 9 Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Terminverlängerung (s. Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) wird der bisherige Termin, zu dem das BVL den zuständigen Behörden der Länder und dem BfR halbjährlich länderbezogene Übersichten über die durchgeführten Probenahmen und Untersuchungen übersendet, um vier Wochen verlängert.

Buchstaben e und f

Die neuen Regelungen dienen der Verbesserung der Strukturierung des Informationsflusses zwischen den am nationalen Zoonosen-Monitoring beteiligten Bundesbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Klarstellung des Verfahrens, wie die Datenbasis erstellt wird, die die Grundlage der Auswertung und wissenschaftlichen Bewertung der Ergebnisse des Monitorings ist.

Zu Nummer 6

Änderung des § 10

Buchstabe a

Es hat sich erwiesen, dass die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings des Vorjahres dem Ausschuss Zoonosen so zeitig übermittelt werden sollten, dass eine Beratung dieser Ergebnisse – sofern erforderlich – noch in der ersten Sitzung des Ausschusses Zoonosen, die jährlich bis spätestens 30. Juni durchzuführen ist, erfolgen kann. Daher sollte die jährliche Übermittlung dieser Ergebnisse an den Ausschuss Zoonosen künftig bereits zum Ende des Monats Mai erfolgen. Es wird ferner spezifiziert, dass der jährliche Bericht, der auch die Ergebnisse der Risikobewertung des BfR enthält, bis zum 31. Oktober jeden Jahres zu veröffentlichen ist. Vor der Veröffentlichung des Berichts hat das Bundesamt, wie auch bei der Berichterstattung für andere Monitoring-Untersuchungen im Lebensmittelbereich, dem Ausschuss Zoonosen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Buchstabe b

Die Regelung dient der Vereinfachung und zur Klarstellung des Informationsflusses zwischen den am nationalen Zoonosen-Monitoring beteiligten Bundesbehörden.

Zu Nummer 7

Änderung des § 11

Buchstabe a

Die Aufgabe der bundesweiten Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind, und die Pflege des dafür verfügbaren Datensystems wird vom BfR auf das BVL verlagert. Mit dieser Änderung wird der gesetzlich definierten Aufgabe des BVL (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 des BVL-Gesetzes) zur Aufbereitung, Dokumentation und Zusammenfassung von Daten aus der Überwachung entsprochen.

Buchstabe b

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei der Aufklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen eine eindeutige Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement notwendig ist. Es erscheint daher angezeigt, die bisherige Regelung des § 11 Absatz 6 flexibler als bisher zu fassen, um die Möglichkeit zu schaffen, dass bei der Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche sowohl das Bundesinstitut als auch das Bundesamt im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf Ersuchen eines Landes beratend tätig werden können.

Zu Nummer 8

Änderung des § 12

Folgeänderung aus Nummer 7.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf einer Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung von
Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts (NKR-Nr. 2919)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft jährlicher Erfüllungsaufwand: einmaliger Erfüllungsaufwand:	100 Euro 500 Euro
Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand: davon Bund: davon Länder: einmaliger Erfüllungsaufwand: davon Bund: davon Länder:	-19.835 Euro -35.045 Euro 15.210 Euro 28.610 Euro 25.434 Euro 3.176 Euro
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben ändert zum einen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) Lebensmittelhygiene. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die sich an die zuständigen Überwachungsbehörden für die amtliche Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs richtet. Die Verwaltungsvorschrift regelt die Verfahrensabläufe der Erarbeitung und der Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach europäischem Recht. Das Regelungsvorhaben weitet, entsprechend den EU-rechtlichen Anforderungen, die Verwaltungsvorschrift auf Sprossen erzeugende Betriebe aus.

Zum anderen wird durch das Regelungsvorhaben die AVV Zoonosen Lebensmittelkette geändert und das Zoonosen Monitoring um weitere drei Jahre bis 2017 fortgeschrieben. Darüber hinaus werden die technischen und administrativen Abläufe des Monitorings vereinfacht.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Sprossen erzeugende Betriebe müssen für ihren Betrieb nach den Vorschriften der AVV Lebensmittelhygiene eine Zulassung beantragen. Daraus ergibt sich nur eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwands von jährlich rd. 100 Euro und einmalig unter 500 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**Bund:**

Die Änderung der AVV Lebensmittelhygiene führt zu Personal- und Sachkosten von jährlich 3.594 Euro.

Dagegen wird durch die Änderung der AVV Zoonosen nach Darstellung des Ressorts die Bundesverwaltung um jährlich 38.639 Euro an Personalkosten entlastet. Ursächlich hierfür ist, dass mit der AVV Zoonosen die technischen Abläufe des Zoonosen-Monitorings vereinfacht werden. Zudem wird die Zuständigkeit für das System zur Datenerfassung zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind, vom Bundesinstitut für Risikobewertung auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übertragen. Dabei entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von 25.434 Euro.

Länder:

Die Änderung der AVV Lebensmittelhygiene führt zu Personal- und Sachkosten von jährlich 75.407 Euro und einmalig von 3.176 Euro. Denn bisher war das Verfahren bei der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien nicht näher geregelt. Dagegen werden durch die Änderung der AVV Zoonosen jährlich Personalkosten von 60.197 Euro eingespart.

Insgesamt ergibt sich dadurch der oben angesetzte Erfüllungsaufwand.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatteerin